

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Republik. 1918-1930
34 (1920)**

132 (9.6.1920)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-433636](#)

Unter der Jahresberichtsschrift sich noch den bestehenden Gebräuchen und Rituale richtete. Allerdings hier auch mit der Einschränkung, daß die über eine gewisse Grenze (ausgleich 1600 Mark pro Stück) hinausgehenden Beträge nur mit einem Drittel zur Bezeichnung kommt und noch kommen.

Eine Einschränkung der Julungen besteht darin, daß sie nur beiden Verleihern gewährt werden sollen, die eine Rente von 50 v. H. Hundert und mehr der Volksrente beziehen. Das ist mir ein sehr kleiner Teil der Rentenempfänger. Es muß jemand solche eine recht erhebliche Rente erhalten haben, um auch jemand solche Rente beziehen zu können. Mindestens ein Wein über einen Wein verloren haben. Werter halten die Julungen nur die Verleihen, deren Anteil nur bei der Berechnung von Anteilen, die später eingetragen sind, auf Jahresberichtsschrift kommen. Es muß jemand solche einen entsprechenden Betrag erhalten haben, um die Julungen kommen. Einmal ist es am 1. Februar 1916 erlaubt hat. Man nimmt an, daß bei der Berechnung von Anteilen, die später eingetragen sind, auf Jahresberichtsschrift kommen. Der Ausdruck kommt, der Jugendwirtschaftsförderung entgeht nicht, ob es sich um eine Rente handelt, die später eingetragen wird. Schließlich sollen vorstehende die Julungen auch nur bis zum 31. Dezember 1916 genehmigt werden. Es wird dann je nach dem Stande der Zeuerung weiter über die Fortzahlung der Julungen Bescheid gegeben werden.

Die Julungen zu den Rentenempfängern betragen bei ländlich-festlichen Arbeitern und Seelenleuten bei Unfällen aus den Jahren 1885 bis 1900 zusammen 110 v. H., bei Soldaten aus den Jahren 1901 bis 1915 — 90 v. H., und bei den aus dem Jahr 1916 bis 31. Dezember 1920 — 60 v. H. Bei Rentenempfängern und gewerblichen Arbeitern betragen diese Zuschüsse 90, 70 und 40 v. H. der Rente. Erhält g. B. ein gewerblicher Arbeiter aus einem Einfall im Jahre 1887 eine Rente von 40 Mark monatlich, so muß er jetzt 76 Mark bekommen. Wird ihm jetzt noch wegen eines Unfalls im Jahre 1917 eine Rente von 60 Mark monatlich gewährt, so muß er nunmehr eine Rente von monatlich 84 Mark bekommen. Die Verleihen müssen jetzt auch zu 50 v. H. erneut und ungültig sein; es genügt nicht, daß sie es gelingt bei Bezeichnung der Rente waren. Da die Berechnung am Preisbildung der neuen Julungen immerhin eine Weile dauert, erhalten die Verleihen zunächst die bisherige Julunge von monatlich 20 Mark und dann die Differenz nachgezahlt. Sollte in einem Falle die alte Julunge höher sein als die neue, wird die alte weiter gehalten.

Die Witwen, Kinder und Verwandten der austiegslebenden Eltern, die hinterbliebenen Eltern aus dem Unfallbereich betragen die Juluge bei den Unfällen aus den Jahren 1885 bis 1900 — 80 v. H., bei Soldaten aus den Jahren 1916 bis 1919 — 40 v. H. Bei Angestellten und gewerblichen Arbeitern beträgt die Juluge in den gleichen Jahren 60, 40 und 20 v. H. Die Julungen werden noch den Monatsbetrag der Rente berechnet. Auf Unfälle, die sich erst nach dem 31. Dezember 1916 ereignet haben, wird der Zuschuß nicht gewährt. Berücksichtigt g. B. ein gewerblicher Arbeiter im Jahre 1908 und erhält keine Witwe und ein noch vorhandenes Kind eine Rente von zusammen 60 Mark monatlich, so muß eine Erhöhung auf 90 Mark monatlich eintreten.

All diese Julungen dürfen nicht gestrafen, übertragen oder sonst aufgetrennt werden. Wird eine Juluge abgelehnt, so kann gegen den betreffenden Verleihen der Berufserhaltungsamt eingeleitet werden, das endgültig entscheidet. Die Julungen werden zusammen mit den jüngsten Entnahmen der Post ausgezahlt. — Die Julungen mögen wohl die Art der Rentenempfänger ein wenig mildern, aber genügend sind sie bei weitem nicht. So haben g. B. bei gewerblichen Arbeitern die Rente gegenüber den Jahren 901 bis 1915 weit mehr als verdoppelt. Die Julungen betragen aber nur 70 bzw. 40 v. H.

Das Lichspielgesetz.

von Prof. Karl Brunner,

Referent im preußischen Ministerium für Volkswirtschaft.

Die am 16. April durch die Nationalversammlung mit großer Mehrheit erfolgte Annahme des Lichspielgesetzes stellt die Volkswirtschaftsfrage, insbesondere die Jugendfrage, neu dar. Wohl hat sie es fast als selbstverständliche Pflicht angeschaut, sich um die Entwicklung des Kinematographen zu kümmern, dessen Einfluss auf Volk und Jugend schwer unermeßlich ist. Aber dieser Teilnahme bisher freimüllig und den geschäftlich interessierten Kreisen nur ungern gebliebt, wenn nicht offen bekämpft, so fordert jetzt das Gesetz die tätige Mitarbeit der Kreise, die auf den Gebieten der Volkswirtschaft, der Preisbildung oder der Jugendwirtschaft besonders erfahren sind. Auf diesen ruht eine ganz Teil der Verantwortung für die wirksame Durchführung des Gesetzes.

Daraus folgt jeder, der sich aufrütteln will, unsern Wolf aus dem Sittenkampf wieder herauszuholen, in den uns eine frappante Spekulation auf niedrige Triebe geführt hat, das Gesetz noch Inhalt, Sinn und Zweck genau kennen lassen.

Das Lichspielgesetz erneuert die vor der Revolution auf Grund von Polizeibeschlüssen durch die Ortspolizeibehörden aufgestellten Maßnahmen, durch die Ortspolizeibehörden aufgestellt, und zwar in der Weise, daß nunmehr der 2. und 3. Abteilung dieser Jurien Gelegenheit für das ganze Reichsgebiet einheitlich geregelt ist.

Dann ist ein deindigender Wunsch weiterer Kreise erfüllt, die den Zustand als unerträglich empfunden, daß in den wirtschaftlich und kulturell sehr bedeutsamen Filmindustrie die schlechten Elemente die Oberhand gewannen und die Freiheit zum Schaden des Volksgenossen mißbraute und zur Zuschlagskunst haben ausarten ließen.

Jeder Wünschkreis, der öffentlich vorgeführt oder im Innern und Ausland in den Verleih gebracht werden soll, muß außer amtlich gestattet sein. Auch die Vorführungen in Städten, Vereinen und anderen geschlossenen Gesellschaften gelten als öffentliche. Innerhalb Bildungs- und Fortschrittsanstalten genügen für über den wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecke besondere Vergünstigungen.

Die Zustellung eines Bildspieldienstes ist zu verfügen, wenn die Prüfung ergibt, daß die Vorführung geeignet ist, die öffentliche Ordnung oder Sicherheit zu gefährden, das religiöse Empfinden zu verletzen, verordnet oder entmoralisierend zu wirken, das deutsche Interesse oder die Beziehungen Deutschlands zu auswärtigen Staaten zu gefährden.

Bildspieldienste, die Jugendlichen unter 18 Jahren gezeigt werden sollen, bedürfen noch besonderer Zustellung. Ausschließlich sind hier alle Filme, die eine schädliche Einwirkung auf die sittliche, geistige oder gesundheitliche Entwicklung oder die Verkehrslage der Jugendliche der Jugendlichen befürchten lassen. Kinder unter sechs Jahren bleibt das Kino verschlossen.

Die Vorprüfung wird ausgenutzt von Rechtsprüfungsdiensten, die nach Berlin an den Hauptstellen der Filmindustrie existieren werden (außer in Berlin und München), und deren Entscheidungen für das ganze Reich Gültigkeit haben. Eine Überprüfungsstelle in Berlin entsteht als zweite und letzte Instanz über Bescheiden und Beschwerden, die gegen Zuflüsse leidet der Rechtsprüfungsdienst. Die Zustellung eines Bildspieldienstes kann noch unbedingt auf Antrag einer Rechtsprüfungsstelle durch die Überprüfungsstelle widerriefen werden, wenn das Urteil der Rechtsprüfungsstelle der Verlegung erst noch der Zustellung, also bei der öffentlichen Vorführung, konträr ist.

Eine folgerichtige Bedeutung kommt im ganzen Bildspieldienst

der Rechtsprechung zu. Daraus ergibt sich die Geschäftsbüro. Wenn sie will, muß auch auf sie entfallen.

Die Wiedereinführung der Jurien, bei es auch nur auf einem Teilgebiet, wäre kaum möglich, wenn nicht alle möglichen Sicherheiten gegen einen Rückfall in die Geschäftsbürotheit älter Zeit geschafft würden. Den Prüfungsstellen sollte daher vor allem jedoch politische Beiträge genommen werden. So hat in den Prüfungsstellen der Beamte, eingeschleckt in das Reichsministerium des Innern, nur einen geringen Einfluss; lediglich der Beamte in den Prüfungsstellen und in der Überprüfungsstelle bleibt Beamten vorbehalten. Die überigen drei Mitglieder jedes dieser Stellen sehen sich aus nicht beamten Männer oder Frauen, vornehmlich Berufs- und Unternehmensbeamten zusammen; einer ist dem Stadtpolizeichef, zwei sind den Kreisen der auf den Gebieten der Volkswirtschaft, der Preisbildung oder der Jugendwirtschaft besonders erfahrenen Personen zu entnehmen. Ein Platz bleibt Vertreter der Kunst und Literatur vorbehalten. Mit Aufnahme der Vertreter des Bildspieldienstes dürfen Beiträge an diesem Gewerbe nicht geschafft oder herabgestuft werden. Sie auf den ersten Blick wohl etwas befreitliche Zusicherung der Gewerbevertretung zur Entscheidung in eigener Sache rechtfertigt sich aus dem Gedanken, obwohl erdiglich auf die Filmindustrie wirken zu wollen. Problematisch kann dem Gewerbe von dieser Seite niemals ein Übergewicht auftreten.

Gemeinsam ist sich kaum eine Gründung von Filmen im Alter von 18 Jahren bis zur Bestimmung der Ausübung der Jugendwirtschaftsförderung zu föhren. Die Mitglieder der Prüfungsstellen vereinigen an der Reichsministerialrat der Renten- und Dienstleistungswirtschaften und damit die Gewerbevertretung der Gewerbevertreter der bestehenden Verbände.

Neben der Zustellung eines Bildspieldienstes wird dem Antragsteller eine amtliche Preisbildung ausgestellt. Richtiglich darf also in ganz Deutschland kein Film ohne Benutzurkunde vorgeführt werden. Daraus ist ein besondres jährliches Augenmerk zu richten.

Für die Überprüfung ist festgelegt, daß spätestens innerhalb eines Jahres vom Antragsteller des Gesetzes ab alle früheren

nicht amtlich geprüften Bildspieldienste einer Prüfungsstelle vorgelegt werden müssen. Bis dahin ist die Preisbildung unterliegt nach Tages der Gültigkeit des Gesetzes ihre Gültigung auf die Preisbildung des Gesetzes.

Neben der Preisbildung eines Bildspieldienstes wird dem Antragsteller eine amtliche Preisbildung ausgestellt. Richtiglich darf also in ganz Deutschland kein Film ohne Benutzurkunde vorgeführt werden.

Hier erscheint gleich von Anfang an die praktische Mitarbeit der Vertreter der Volks- und Jugendwirtschaft dringend erforderlich. Sie müssen dafür Sorge tragen, daß sie entscheidenden Einfluß in den bestehenden zu bildenden örtlichen Prüfungsstellen bekommen, die der Ortspolizeichef bei der Hand hat, um eine angemessene Durchführung der im Gesetz aufgezeigten Gewissheit zu gewährleisten. Gilt das für die Überprüfung, gilt für die der Ortsbehörde eine besondere Benutzurkunde ausgestellt ist, so wie der örtliche Einfluß der Volkswirtschaftsprüfung hinreichlich der Überwachung der Rechtsprechung und der Beaufsichtigung von Jugenddurchstellungen dauernd gewahrt bleiben.

Das ist so das Gesetz. Die staatliche Hilfe ist da. Die wirkliche Durchführung des Gesetzes ist Sache des Volkes. Dies ist ja eben das Wesen des Volkstaates, das jeder Volksgruppe hilft mitberichten und mitverantwortlich führt für die Ausführung seiner Anordnungen und sich nicht daran, leichtsinnig, nach der Polizei zu rufen und sich regieren zu lassen.

Die neue Gestalt des Gewerbe- und Kaufmannsgerichtsweises.

Die bisherigen Vorschriften des Gewerbe- und Kaufmannsgerichtsweises genügen den neuzeitlichen Anforderungen längst nicht mehr. Sie müssen durch die politischen und wirtschaftlichen Umwälzungen längst überholt. Nach unzähligen Anregungen und Anträgen eine Neuregelung der einschlägigen Gefüge vorzunehmen, ist eine solche nunmehr endlich erfolgt. Die Reichsregierung hat mit Zustimmung des Reichsrates und des von der Nationalversammlung gewählten Ausschusses eine Verordnung vom 12. Mai 1920 erlassen, die eine Reihe von Neuerungen bringt.

Zunächst wird eine Zustimmung der Zuständigkeiten des Gerichts vorgenommen. Was die Gewerbegerichte umfaßt, so waren bisher schon Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitern, gleichzeitig wie hoch das Einkommen der Verleihen ist, die Gesellschaften anstrengend zu machen. Für Werkstätten, Betriebserwerbe und andere technische Betriebskomplexe waren die Gerichte aber nur passend, wenn der Jahresarbeitszeitwert der genannten Personen nicht den Betrag von 2000 Mark überstieg. Bei der reichen Geldentwertung waren wir dahin gekommen, daß überwiegend kein Betriebsvertragsrecht mehr von dem Gewerbe-gerichter Regeln konnte. Es ist deshalb nunmehr eine Grenze des Jahresarbeitszeitwertes auf 15000 Mark erhoben worden.

Die Gerichte entscheiden bestmöglich im allgemeinen einzüglich. Bei den Gewerbeberatern war Berufung gegen die Urteile an das Landgericht nur zulässig, wenn der Wert des Streitgegenstandes 1000 Mark überstieg. Bei den Kaufmannsgerichten mögen es 300 Mark. Bei den größeren Kreisen, um die sich jetzt die Klagen dreien, ist die Berufungsfähigkeit jetzt nicht vorhanden, wenn sich der Streit um Leistungen von mehr als 1000 Mark dreht. Die Neuerung hat aber nur Anwendung auf solche Entscheidungen der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, die noch den 10. Mai 1920 gefallen.

In der Hauptstadt bringt die Neuerung jedoch eine Tendenz zur Wiederherstellung für die Beaufsichtigung der Belegschaft. Das Gewerbeaufsichtsverfahren, das die Gewerbeberater ausüben, ist zu einer Abwehrbehörde für alle Gerichte gemacht worden. Das Wohlstand ist nicht mehr an die Befolgerung des 25. sondern an die des 30. Lebensjahrs geprägt.

Es gelten hier nunmehr besondere Bekleidungen wie beim Reichsgerichtsgericht. Besonders herzuheben ist, daß durch einen zusätzlichen Justiz namentlich die Verleihen, die nicht mehr an die Befolgerung des 25. sondern an die des 30. Lebensjahrs geprägt. Sie gelten hier nunmehr besondere Bekleidungen wie beim Reichsgerichtsgericht. Besonders herzuheben ist, daß durch einen zusätzlichen Justiz namentlich die Verleihen, die nicht mehr an die Befolgerung des 25. sondern an die des 30. Lebensjahrs geprägt. Sie gelten hier nunmehr besondere Bekleidungen wie beim Reichsgerichtsgericht. Besonders herzuheben ist, daß durch einen zusätzlichen Justiz namentlich die Verleihen, die nicht mehr an die Befolgerung des 25. sondern an die des 30. Lebensjahrs geprägt. Sie gelten hier nunmehr besondere Bekleidungen wie beim Reichsgerichtsgericht. Besonders herzuheben ist, daß durch einen zusätzlichen Justiz namentlich die Verleihen, die nicht mehr an die Befolgerung des 25. sondern an die des 30. Lebensjahrs geprägt. Sie gelten hier nunmehr besondere Bekleidungen wie beim Reichsgerichtsgericht. Besonders herzuheben ist, daß durch einen zusätzlichen Justiz namentlich die Verleihen, die nicht mehr an die Befolgerung des 25. sondern an die des 30. Lebensjahrs geprägt. Sie gelten hier nunmehr besondere Bekleidungen wie beim Reichsgerichtsgericht. Besonders herzuheben ist, daß durch einen zusätzlichen Justiz namentlich die Verleihen, die nicht mehr an die Befolgerung des 25. sondern an die des 30. Lebensjahrs geprägt. Sie gelten hier nunmehr besondere Bekleidungen wie beim Reichsgerichtsgericht. Besonders herzuheben ist, daß durch einen zusätzlichen Justiz namentlich die Verleihen, die nicht mehr an die Befolgerung des 25. sondern an die des 30. Lebensjahrs geprägt. Sie gelten hier nunmehr besondere Bekleidungen wie beim Reichsgerichtsgericht. Besonders herzuheben ist, daß durch einen zusätzlichen Justiz namentlich die Verleihen, die nicht mehr an die Befolgerung des 25. sondern an die des 30. Lebensjahrs geprägt. Sie gelten hier nunmehr besondere Bekleidungen wie beim Reichsgerichtsgericht. Besonders herzuheben ist, daß durch einen zusätzlichen Justiz namentlich die Verleihen, die nicht mehr an die Befolgerung des 25. sondern an die des 30. Lebensjahrs geprägt. Sie gelten hier nunmehr besondere Bekleidungen wie beim Reichsgerichtsgericht. Besonders herzuheben ist, daß durch einen zusätzlichen Justiz namentlich die Verleihen, die nicht mehr an die Befolgerung des 25. sondern an die des 30. Lebensjahrs geprägt. Sie gelten hier nunmehr besondere Bekleidungen wie beim Reichsgerichtsgericht. Besonders herzuheben ist, daß durch einen zusätzlichen Justiz namentlich die Verleihen, die nicht mehr an die Befolgerung des 25. sondern an die des 30. Lebensjahrs geprägt. Sie gelten hier nunmehr besondere Bekleidungen wie beim Reichsgerichtsgericht. Besonders herzuheben ist, daß durch einen zusätzlichen Justiz namentlich die Verleihen, die nicht mehr an die Befolgerung des 25. sondern an die des 30. Lebensjahrs geprägt. Sie gelten hier nunmehr besondere Bekleidungen wie beim Reichsgerichtsgericht. Besonders herzuheben ist, daß durch einen zusätzlichen Justiz namentlich die Verleihen, die nicht mehr an die Befolgerung des 25. sondern an die des 30. Lebensjahrs geprägt. Sie gelten hier nunmehr besondere Bekleidungen wie beim Reichsgerichtsgericht. Besonders herzuheben ist, daß durch einen zusätzlichen Justiz namentlich die Verleihen, die nicht mehr an die Befolgerung des 25. sondern an die des 30. Lebensjahrs geprägt. Sie gelten hier nunmehr besondere Bekleidungen wie beim Reichsgerichtsgericht. Besonders herzuheben ist, daß durch einen zusätzlichen Justiz namentlich die Verleihen, die nicht mehr an die Befolgerung des 25. sondern an die des 30. Lebensjahrs geprägt. Sie gelten hier nunmehr besondere Bekleidungen wie beim Reichsgerichtsgericht. Besonders herzuheben ist, daß durch einen zusätzlichen Justiz namentlich die Verleihen, die nicht mehr an die Befolgerung des 25. sondern an die des 30. Lebensjahrs geprägt. Sie gelten hier nunmehr besondere Bekleidungen wie beim Reichsgerichtsgericht. Besonders herzuheben ist, daß durch einen zusätzlichen Justiz namentlich die Verleihen, die nicht mehr an die Befolgerung des 25. sondern an die des 30. Lebensjahrs geprägt. Sie gelten hier nunmehr besondere Bekleidungen wie beim Reichsgerichtsgericht. Besonders herzuheben ist, daß durch einen zusätzlichen Justiz namentlich die Verleihen, die nicht mehr an die Befolgerung des 25. sondern an die des 30. Lebensjahrs geprägt. Sie gelten hier nunmehr besondere Bekleidungen wie beim Reichsgerichtsgericht. Besonders herzuheben ist, daß durch einen zusätzlichen Justiz namentlich die Verleihen, die nicht mehr an die Befolgerung des 25. sondern an die des 30. Lebensjahrs geprägt. Sie gelten hier nunmehr besondere Bekleidungen wie beim Reichsgerichtsgericht. Besonders herzuheben ist, daß durch einen zusätzlichen Justiz namentlich die Verleihen, die nicht mehr an die Befolgerung des 25. sondern an die des 30. Lebensjahrs geprägt. Sie gelten hier nunmehr besondere Bekleidungen wie beim Reichsgerichtsgericht. Besonders herzuheben ist, daß durch einen zusätzlichen Justiz namentlich die Verleihen, die nicht mehr an die Befolgerung des 25. sondern an die des 30. Lebensjahrs geprägt. Sie gelten hier nunmehr besondere Bekleidungen wie beim Reichsgerichtsgericht. Besonders herzuheben ist, daß durch einen zusätzlichen Justiz namentlich die Verleihen, die nicht mehr an die Befolgerung des 25. sondern an die des 30. Lebensjahrs geprägt. Sie gelten hier nunmehr besondere Bekleidungen wie beim Reichsgerichtsgericht. Besonders herzuheben ist, daß durch einen zusätzlichen Justiz namentlich die Verleihen, die nicht mehr an die Befolgerung des 25. sondern an die des 30. Lebensjahrs geprägt. Sie gelten hier nunmehr besondere Bekleidungen wie beim Reichsgerichtsgericht. Besonders herzuheben ist, daß durch einen zusätzlichen Justiz namentlich die Verleihen, die nicht mehr an die Befolgerung des 25. sondern an die des 30. Lebensjahrs geprägt. Sie gelten hier nunmehr besondere Bekleidungen wie beim Reichsgerichtsgericht. Besonders herzuheben ist, daß durch einen zusätzlichen Justiz namentlich die Verleihen, die nicht mehr an die Befolgerung des 25. sondern an die des 30. Lebensjahrs geprägt. Sie gelten hier nunmehr besondere Bekleidungen wie beim Reichsgerichtsgericht. Besonders herzuheben ist, daß durch einen zusätzlichen Justiz namentlich die Verleihen, die nicht mehr an die Befolgerung des 25. sondern an die des 30. Lebensjahrs geprägt. Sie gelten hier nunmehr besondere Bekleidungen wie beim Reichsgerichtsgericht. Besonders herzuheben ist, daß durch einen zusätzlichen Justiz namentlich die Verleihen, die nicht mehr an die Befolgerung des 25. sondern an die des 30. Lebensjahrs geprägt. Sie gelten hier nunmehr besondere Bekleidungen wie beim Reichsgerichtsgericht. Besonders herzuheben ist, daß durch einen zusätzlichen Justiz namentlich die Verleihen, die nicht mehr an die Befolgerung des 25. sondern an die des 30. Lebensjahrs geprägt. Sie gelten hier nunmehr besondere Bekleidungen wie beim Reichsgerichtsgericht. Besonders herzuheben ist, daß durch einen zusätzlichen Justiz namentlich die Verleihen, die nicht mehr an die Befolgerung des 25. sondern an die des 30. Lebensjahrs geprägt. Sie gelten hier nunmehr besondere Bekleidungen wie beim Reichsgerichtsgericht. Besonders herzuheben ist, daß durch einen zusätzlichen Justiz namentlich die Verleihen, die nicht mehr an die Befolgerung des 25. sondern an die des 30. Lebensjahrs geprägt. Sie gelten hier nunmehr besondere Bekleidungen wie beim Reichsgerichtsgericht. Besonders herzuheben ist, daß durch einen zusätzlichen Justiz namentlich die Verleihen, die nicht mehr an die Befolgerung des 25. sondern an die des 30. Lebensjahrs geprägt. Sie gelten hier nunmehr besondere Bekleidungen wie beim Reichsgerichtsgericht. Besonders herzuheben ist, daß durch einen zusätzlichen Justiz namentlich die Verleihen, die nicht mehr an die Befolgerung des 25. sondern an die des 30. Lebensjahrs geprägt. Sie gelten hier nunmehr besondere Bekleidungen wie beim Reichsgerichtsgericht. Besonders herzuheben ist, daß durch einen zusätzlichen Justiz namentlich die Verleihen, die nicht mehr an die Befolgerung des 25. sondern an die des 30. Lebensjahrs geprägt. Sie gelten hier nunmehr besondere Bekleidungen wie beim Reichsgerichtsgericht. Besonders herzuheben ist, daß durch einen zusätzlichen Justiz namentlich die Verleihen, die nicht mehr an die Befolgerung des 25. sondern an die des 30. Lebensjahrs geprägt. Sie gelten hier nunmehr besondere Bekleidungen wie beim Reichsgerichtsgericht. Besonders herzuheben ist, daß durch einen zusätzlichen Justiz namentlich die Verleihen, die nicht mehr an die Befolgerung des 25. sondern an die des 30. Lebensjahrs geprägt. Sie gelten hier nunmehr besondere Bekleidungen wie beim Reichsgerichtsgericht. Besonders herzuheben ist, daß durch einen zusätzlichen Justiz namentlich die Verleihen, die nicht mehr an die Befolgerung des 25. sondern an die des 30. Lebensjahrs geprägt. Sie gelten hier nunmehr besondere Bekleidungen wie beim Reichsgerichtsgericht. Besonders herzuheben ist, daß durch einen zusätzlichen Justiz namentlich die Verleihen, die nicht mehr an die Befolgerung des 25. sondern an die des 30. Lebensjahrs geprägt. Sie gelten hier nunmehr besondere Bekleidungen wie beim Reichsgerichtsgericht. Besonders herzuheben ist, daß durch einen zusätzlichen Justiz namentlich die Verleihen, die nicht mehr an die Befolgerung des 25. sondern an die des 30. Lebensjahrs geprägt. Sie gelten hier nunmehr besondere Bekleidungen wie beim Reichsgerichtsgericht. Besonders herzuheben ist, daß durch einen zusätzlichen Justiz namentlich die Verleihen, die nicht mehr an die Befolgerung des 25. sondern an die des 30. Lebensjahrs geprägt. Sie gelten hier nunmehr besondere Bekleidungen wie beim Reichsgerichtsgericht. Besonders herzuheben ist, daß durch einen zusätzlichen Justiz namentlich die Verleihen, die nicht mehr an die Befolgerung des 25. sondern an die des 30. Lebensjahrs geprägt. Sie gelten hier nunmehr besondere Bekleidungen wie beim Reichsgerichtsgericht. Besonders herzuheben ist, daß durch einen zusätzlichen Justiz namentlich die Verleihen, die nicht mehr an die Befolgerung des 25. sondern an die des 30. Lebensjahrs geprägt. Sie gelten hier nunmehr besondere Bekleidungen wie beim Reichsgerichtsgericht. Besonders herzuheben ist, daß durch einen zusätzlichen Justiz namentlich die Verleihen, die nicht mehr an die Befolgerung des 25. sondern an die des 30. Lebensjahrs geprägt. Sie gelten hier nunmehr besondere Bekleidungen wie beim Reichsgerichtsgericht. Besonders herzuheben ist, daß durch einen zusätzlichen Justiz namentlich die Verleihen, die nicht mehr an die Befolgerung des 25. sondern an die des 30. Lebensjahrs geprägt. Sie gelten hier nunmehr besondere Bekleidungen wie beim Reichsgerichtsgericht. Besonders herzuheben ist, daß durch einen zusätzlichen Justiz namentlich die Verleihen, die nicht mehr an die Befolgerung des 25. sondern an die des 30. Lebensjahrs geprägt. Sie gelten hier nunmehr besondere Bekleidungen wie beim Reichsgerichtsgericht. Besonders herzuheben ist, daß durch einen zusätzlichen Justiz namentlich die Verleihen, die nicht mehr an die Befolgerung des 25. sondern an die des 30. Lebensjahrs geprägt. Sie gelten hier nunmehr besondere Bekleidungen wie beim Reichsgerichtsgericht. Besonders herzuheben ist, daß durch einen zusätzlichen Justiz namentlich die Verleihen, die nicht mehr an die Befolgerung des 25. sondern an die des 30. Lebensjahrs geprägt. Sie gelten hier nunmehr besondere Bekleidungen wie beim Reichsgerichtsgericht. Besonders herzuheben ist, daß durch einen zusätzlichen Justiz namentlich die Verleihen, die nicht mehr an die Befolgerung des 25. sondern an die des 30. Lebensjahrs geprägt. Sie gelten hier nunmehr besondere Bekleidungen wie beim Reichsgerichtsgericht. Besonders herzuheben ist, daß durch einen zusätzlichen Justiz namentlich die Verleihen, die nicht mehr an die Befolgerung des 25. sondern an die des 30. Lebensjahrs geprägt. Sie gelten hier nunmehr besondere Bekleidungen wie beim Reichsgerichtsgericht. Besonders herzuheben ist, daß durch einen zusätzlichen Justiz namentlich die Verleihen, die nicht mehr an die Befolgerung des 25. sondern an die des 30. Lebensjahrs geprägt. Sie gelten hier nunmehr besondere Bekleidungen wie beim Reichsgerichtsgericht. Besonders herzuheben ist, daß durch einen zusätzlichen Justiz namentlich die Verleihen, die nicht mehr an die Befolgerung des 25. sondern an die des 30. Lebensjahrs geprägt. Sie gelten hier nunmehr besondere Bekleidungen wie beim Reichsgerichtsgericht. Besonders herzuheben ist, daß durch einen zusätzlichen Justiz namentlich die Verleihen, die nicht mehr an die Befolgerung des 25. sondern an die des 30. Lebensjahrs geprägt. Sie gelten hier nunmehr besondere Bekleidungen wie beim Reichsgerichtsgericht. Besonders herzuheben ist, daß durch einen zusätzlichen Justiz namentlich die Verleihen, die nicht mehr an die Befolgerung des 25. sondern an die des 30. Lebensjahrs geprägt. Sie gelten hier nunmehr besondere Bekleidungen wie beim Reichsgerichtsgericht. Besonders herzuheben ist, daß durch einen zusätzlichen Justiz namentlich die Verleihen, die nicht mehr an die Befolgerung des 25. sondern an die des 30. Lebensjahrs geprägt. Sie gelten hier nunmehr besondere Bekleidungen wie beim Reichsgerichtsgericht. Besonders herzuheben ist, daß durch einen zusätzlichen Justiz namentlich die Verleihen, die nicht mehr an die Befolgerung des 25. sondern an die des 30. Lebensjahrs geprägt. Sie gelten hier nunmehr besondere Bekleidungen wie beim Reichsgerichtsgericht. Besonders herzuheben ist, daß durch einen zusätzlichen Justiz namentlich die Verleihen, die nicht mehr an die Befolgerung des 25. sondern an die des 30. Lebensjahrs geprägt. Sie gelten hier nunmehr besondere Bekleidungen wie beim Reichsgerichtsgericht. Besonders herzuheben ist, daß durch einen zusätzlichen Justiz namentlich die Verleihen, die nicht mehr an die Befolgerung des 25. sondern an die des 30. Lebensjahrs geprägt. Sie gelten hier nunmehr besondere Bekleidungen wie beim Reichsgerichtsgericht. Besonders herzuheben ist, daß durch einen zusätzlichen Justiz namentlich die Verleihen, die nicht mehr an die Befolgerung des 25. sondern an die des 30. Lebensjahrs geprägt. Sie gelten hier nunmehr besondere Bekleidungen wie beim Reichsgerichtsgericht. Besonders herzuheben ist, daß durch einen zusätzlichen Justiz namentlich die Verleihen, die nicht mehr an die Befolgerung des 25. sondern an die des 30. Lebensjahrs geprägt. Sie gelten hier nunmehr besondere Bekleidungen wie beim Reichsgerichtsgericht. Besonders herzuheben ist, daß durch einen zusätzlichen Justiz namentlich die Verleihen, die nicht mehr an die Befolgerung des 25. sondern an die des 30. Lebensjahrs geprägt. Sie gelten hier nunmehr besondere Bekleidungen wie beim Reichsgerichtsgericht. Besonders herzuheben ist, daß durch einen zusätzlichen Justiz namentlich die Verleihen, die nicht mehr an die Befolgerung des 25. sondern an die des 30. Lebensjahrs geprägt. Sie gelten hier nunmehr besondere Bekleidungen wie beim Reichsgerichtsgericht. Besonders herzuheben ist, daß durch einen zusätzlichen Justiz namentlich die Verleihen, die nicht mehr an die Befolgerung des 25. sondern an die des 30. Lebensjahrs geprägt. Sie gelten hier nunmehr besondere Bekleidungen wie beim Reichsgerichtsgericht. Besonders herzuheben ist, daß durch einen zusätzlichen Justiz namentlich die Verleihen, die nicht mehr an die Befolgerung des 25. sondern an die des 30. Lebensjahrs geprägt. Sie gelten hier nunmehr besondere Bekleidungen wie beim Reichsgerichtsgericht. Besonders herzuheben ist, daß durch einen zusätzlichen Justiz namentlich die Verleihen, die nicht mehr an die Befolgerung des 25. sondern an die des 30. Lebensjahrs geprägt. Sie gelten hier nunmehr besondere Bekleidungen wie beim Reichsgerichtsgericht. Besonders herzuheben ist, daß durch einen zusätzlichen Justiz namentlich die Verleihen, die nicht mehr an die Befolgerung des 25. sondern an die des 30. Lebensjahrs geprägt. Sie gelten hier nunmehr besondere Bekleidungen wie beim Reichsgerichtsgericht. Besonders herzuheben ist, daß durch einen zusätzlichen Justiz namentlich die Verleihen, die nicht mehr an die Befolgerung des 25. sondern an die des 30. Lebensjahrs geprägt. Sie gelten hier nunmehr besondere Bekleidungen wie beim Reichsgerichtsgericht. Besonders herzuheben ist, daß durch einen zusätzlichen Justiz namentlich die Verleihen, die nicht mehr an die Befolgerung des 25. sondern an die des 30. Lebensjahrs geprägt. Sie gelten hier nunmehr besondere Bekleidungen wie beim Reichsgerichtsgericht. Besonders herzuheben ist, daß durch einen zusätzlichen Justiz namentlich die Verleihen, die nicht mehr an die Befolgerung des 25. sondern an die des 30. Lebensjahrs geprägt. Sie gelten hier nunmehr besondere Bekleidungen wie beim Reichsgerichtsgericht. Besonders herzuheben ist, daß durch einen zusätzlichen Justiz namentlich die Verleihen, die nicht mehr an die Befolgerung des 25. sondern an die des 30. Lebensjahrs geprägt. Sie gelten hier nunmehr besondere Bekleidungen wie beim Reichsgerichtsgericht. Besonders herzuheben ist, daß durch einen zusätzlichen Justiz namentlich die Verleihen, die nicht mehr an die Befolgerung des 25. sondern an die des 30. Lebensjahrs geprägt. Sie gelten hier nunmehr besondere Bekleidungen wie beim Reichsgerichtsgericht. Besonders herzuheben ist, daß durch einen zusätzlichen Justiz namentlich die Verleihen, die nicht mehr an die Befolgerung des 25. sondern an die des 30. Lebensjahrs geprägt. Sie gelten hier nunmehr besondere Bekleidungen wie beim Reichsgerichtsgericht. Besonders herzuheben ist, daß durch einen zusätzlichen Justiz namentlich die Verleihen, die nicht mehr an die Befolgerung des 25. sondern an die des 30. Lebensjahrs geprägt. Sie gelten hier nunmehr besondere Bekleidungen wie beim Reichsgerichtsgericht. Besonders herzuheben ist, daß durch einen zusätzlichen Justiz namentlich die Verleihen, die nicht mehr an die Befolgerung des 25. sondern an die des 30. Lebensjahrs geprägt. Sie gelten hier nunmehr besondere Bekleidungen wie beim Reichsgerichtsgericht. Besonders herzuheben ist, daß durch einen zusätzlichen Justiz namentlich die Verleihen, die nicht mehr an die Befolgerung des 25. sondern an die des 30. Lebensjahrs geprägt. Sie gelten hier nunmehr besondere Bekleidungen wie beim Reichsgerichtsgericht. Besonders herzuheben ist, daß durch einen zusätzlichen Justiz namentlich die Verleihen, die nicht mehr an die Befolgerung des 25. sondern an die des 30. Lebensjahrs geprägt. Sie gelten hier nunmehr besondere Bekleidungen wie beim Reichsgerichtsgericht. Besonders herzuheben ist, daß durch einen zusätzlichen Justiz namentlich die Verleihen, die nicht mehr an die Befolgerung des 25. sondern an die des 30. Lebensjahrs geprägt. Sie gelten hier nunmehr besondere Bekleidungen wie beim Reichsgerichtsgericht. Besonders herzuheben ist, daß durch einen zusätzlichen Justiz namentlich die Verleihen, die nicht mehr an die Befolgerung des 25. sondern an die des 30. Lebensjahrs geprägt. Sie gelten hier nunmehr besondere Bekleidungen wie beim Reichsgerichtsgericht. Besonders herzuheben ist, daß durch einen zusätzlichen Justiz namentlich die Verleihen, die nicht mehr an die Befolgerung des 25. sondern an die des 30. Lebensjahrs geprägt. Sie gelten hier nunmehr besondere Bekleidungen wie beim Reichsgerichtsgericht. Besonders herzuheben ist, daß durch einen zusätzlichen Justiz namentlich die Verleihen, die nicht mehr an die Befolgerung des 25. sondern an die des 30. Lebensjahrs geprägt. Sie gelten hier nunmehr besondere Bekleidungen wie beim Reichsgerichtsgericht. Besonders herzuheben ist, daß durch einen zusätzlichen Justiz namentlich die Verleihen, die nicht mehr an die Befolgerung des 25. sondern an die des 30. Lebensjahrs geprägt. Sie gelten hier nunmehr besondere Bekleidungen wie beim Reichsgerichtsgericht. Besonders herzuheben ist, daß durch einen zusätzlichen Justiz namentlich die Verleihen, die nicht mehr an die Befolgerung des 25. sondern an die des 30. Lebensjahrs geprägt. Sie gelten hier nunmehr besondere Bekle

